

1189/A(E) XXV. GP

Eingebracht am 21.05.2015

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Mag. Darmann, Riemer
und weiterer Abgeordneter

betreffend Artikel 1 CHARTA DER GRUNDRECHTE DER EUROPÄISCHEN UNION
„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie ist zu achten und zu schützen“ im
Zusammenhang mit Maßnahmen zur Vorbeugung von sexuellen Übergriffen auf
minderjährige, wehrlose sowie psychisch beeinträchtigte Personen.

Die derzeit bestehende Regelung im Strafrecht ermöglicht es einschlägig
vorbestraften Sexualstraftätern erneut ihren zum Tatzeitpunkt ausgeübten
Tätigkeiten der Erziehung, Ausbildung und Beaufsichtigung Minderjähriger
nachzugehen. Die Berücksichtigung eines auszuspärenden Tätigkeitsverbots im
Bereich der Erziehung, Ausbildung und Beaufsichtigung
wehrloser beziehungsweise psychisch beeinträchtigter Personen ist im derzeit
geltenden §220b StGB nicht vorgesehen.

Das Tätigkeitsverbot aufgrund strafbarer Handlungen gegen die sexuelle Integrität
und Selbstbestimmung einer minderjährigen oder wehrlosen beziehungsweise
psychisch beeinträchtigten Person muss absolut sein.

Die Anmaßung des Gesetzgebers, bei strafbaren Handlungen gegen die sexuelle
Integrität und Selbstbestimmung von minderjährigen Personen, zwischen "bloß
leichten Folgen" und "schweren Folgen" derartiger strafbarer Handlungen unter
Ausnutzung des bestehenden Vertrauensverhältnisses insbesondere in Erziehung,
Ausbildung oder Beaufsichtigung Minderjähriger zu unterscheiden, hat bereits aus
Respekt vor den Opfern und nicht zuletzt aufgrund der notwendigen Prävention
durch Abschreckung einer klaren, unmissverständlichen gesetzlichen Normierung zu
weichen.

In dieser Norm muss im Sinne der Ausweitung des Schutzbereiches eine
Berücksichtigung wehrloser beziehungsweise psychisch beeinträchtigter Personen
Platz greifen.

Eltern, Großeltern und sonstige Obsorgeberechtigte müssen darauf vertrauen
können, dass ihre Schutzbefohlenen bei der Erziehung, der Ausbildung und der
Beaufsichtigung in öffentlichen sowie auch in privaten Betreuungseinrichtungen und -
organisationen niemals sexuellen Übergriffen ausgesetzt sind; erst recht nicht
sexuellen Übergriffen durch Wiederholungstäter.

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

Um diese Gefahr, insbesondere in diesem Bereich die Wiederholungstäterschaft, hintanzuhalten, bedarf es eines lebenslangen Betätigungsverbot für einschlägig vorbestrafte Sexualstraftäter.

Da es auch im Sinne der Betreuungseinrichtungen und -organisationen ist, die ihnen anvertrauten Schutzbefohlenen vor jedweder Gefahr eines sexuellen Missbrauchs, insbesondere durch Wiederholungstäter zu schützen, hat der Gesetzgeber ein sicheres Bewerbungsverfahren für die Bereiche der Erziehung, Ausbildung und Beaufsichtigung von minderjährigen oder wehrlosen beziehungsweise psychisch beeinträchtigten Personen vorzusehen.

Dazu ist es notwendig, dass die oben genannten Betreuungseinrichtung und -organisationen verpflichtet werden, im Zuge eines Bewerbungsverfahrens eine als solche deklarierte und gesondert von der zuständigen Behörde geführte Strafregisterbescheinigung „Sexualstraftaten gegen minderjährige, wehrlose sowie psychisch beeinträchtigte Personen“ vom jeweiligen Bewerber zu verlangen. Auch Leermeldungen sind vorzulegen, um eine Umgehung der Vorlagepflicht hintanzuhalten.

Um das Wohl, besonders das Kindeswohl, hervorzuheben, die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung von minderjährigen aber auch die Unversehrtheit von wehrlosen sowie psychisch beeinträchtigte Personen besser zu gewährleisten, ist es nicht nur notwendig sondern auch ein „Muss“, dass Verurteilungen wegen Sexualstraftaten, unabhängig von ihrer Strafhöhe, nicht getilgt werden.

Minderjährige, wehrlose sowie psychisch beeinträchtigte Personen haben ein Recht durch den Staat vor sexuellen Übergriffen geschützt zu werden, wenn es um einschlägig vorbestrafte Täter geht. Das ist ein Grund- und Menschenrecht, welches sich im Artikel 1 CHARTA DER GRUNDRECHTE DER EUROPÄISCHEN UNION widerspiegelt:

„Artikel 1

Würde des Menschen

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie ist zu achten und zu schützen.“

Vor diesem Hintergrund stellen die unterfertigten Abgeordneten daher folgenden

Entschließungsantrag

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Der Bundesminister für Justiz wird aufgefordert, im Sinne des Artikel 1 der „CHARTA DER GRUNDRECHTE DER EUROPÄISCHEN UNION“ dem Nationalrat eine Gesetzesvorlage zuzuleiten, die Maßnahmen zur Vorbeugung von sexuellen Übergriffen auf minderjährige, wehrlose sowie psychisch beeinträchtigte Personen in privaten und öffentlichen Betreuungseinrichtungen vorsieht. Diese Maßnahmen richten sich gegen Personen, die in der Erziehung, Ausbildung oder Beaufsichtigung sowie sonstigen intensiven Kontakten mit Minderjährigen oder wehrlosen beziehungsweise psychisch beeinträchtigten Personen zum Tatzeitpunkt tätig waren und einer Sexualstraftat gegen Schutzbefohlene überführt worden sind. Diese

einschlägig verurteilten Sexualstraftäter sind auf Lebenszeit von der Erziehung, Ausbildung und Beaufsichtigung Minderjähriger sowie wehrloser oder psychisch beeinträchtigter Personen auszuschließen.

Hierzu sind in der Gesetzesvorlage folgende Eckpunkte inhaltlich abzubilden:

1. Lebenslanges Tätigkeitsverbot für einschlägig verurteilte Sexualstraftäterin Erziehung, Ausbildung und Beaufsichtigung, um einen größtmöglichen Schutz der Schutzbefohlenen zu gewährleisten und das Risiko wiederholter sexueller Übergriffe zu minimieren.
2. Verurteilungen insbesondere nach den §§ 205, 206, 207, 207a, 207b, 208, 208a, 212, 213, 214 sowie 215a StGB sind im Strafregister lebenslang sowie gesondert in einer „Strafregisterbescheinigung Sexualstraftaten gegen minderjährige, wehrlose sowie psychisch beeinträchtigte Personen“ auszuweisen. Diese ist ausschließlich für Bewerbungen bei privaten und öffentlichen Betreuungseinrichtungen und -organisationen, die in der Erziehung, Betreuung und Beaufsichtigung von minderjährigen, wehrlosen sowie psychisch beeinträchtigten Personen tätig sind, von der zuständigen Behörde auszugeben und als solche zu deklarieren.
3. Private und öffentliche Betreuungseinrichtungen und -organisationen werden verpflichtet, vor Einstellung einer Person für Tätigkeiten der Erziehung, Ausbildung oder Beaufsichtigung minderjähriger, wehrloser sowie psychisch beeinträchtigter Personen, eine als solche durch die ausstellende Behörde deklarierte „Strafregisterbescheinigung Sexualstraftaten gegen minderjährige, wehrlose sowie psychisch beeinträchtigte Personen“ durch den Bewerber einzufordern. Leermeldungen sind ebenfalls vorzulegen.
4. Wenn nachträglich Umstände eintreten oder bekannt werden, bei deren Vorliegen im Zeitpunkt des Urteils kein Tätigkeitsverbot ausgesprochen worden wäre, hat das Gericht das Tätigkeitsverbot aufzuheben.
5. Konsequenzen für öffentliche und private Betreuungseinrichtungen und -organisationen im Falle der Nichteinhaltung ihrer Verpflichtung einen Strafregisterbescheinigung „Sexualstraftaten gegen minderjährige, wehrlose sowie psychisch beeinträchtigte Personen“ zu verlangen, müssen sich im Dienst- und Disziplinarrecht und im Verwaltungsstrafrecht wiederfinden.“

In formeller Hinsicht wird um Zuweisung an den Ausschuss für Menschenrechte ersucht.